

RS OGH 1974/8/30 3Ob172/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1974

Norm

EO §35 C

EO §213 Abs1 IIB

EO §213 V

Rechtssatz

Soweit die von Gläubigern angemeldeten Beträge durch Exekutionstitel gedeckt sind, kann sie der Verpflichtete, falls er der Auffassung ist, hierauf weniger oder nichts mehr zu schulden, nur durch Klage gemäß § 35 EO bekämpfen, wobei diese Klage nur bei erfolgter Exekutionsaufschiebung den Fortgang des Zwangsversteigerungsverfahrens und damit auch die Zuweisung des Meistbotes hintanhaltend kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 172/74

Entscheidungstext OGH 30.08.1974 3 Ob 172/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0001495

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at